Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 5

Artikel: Erschliesungshilfe und Gewässerschutz

Autor: Gerber, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kurse für Gemeindevertreter

Erschliessungshilfe und Gewässerschutz

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung führte am 11. und 12. Oktober in Solothurn und am 25./26. Oktober in St. Gallen interessante und aufschlussreiche Kurse für Gemeindevertreter über «Erschliessungshilfe und Gewässerschutz» durch. Neben Gruppenarbeiten und einer Demonstration einer Sitzung der Eidgenössischen Expertenkommission für Erschliessungshilfe standen verschiedene Fachreferate auf der Traktandenliste. So legte der Direktor des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz, dipl. Ing. Baldinger, die Grundzüge des neuen Gewässerschutzgesetzes dar, während B. Milani, dipl. Ing., über die technisch-organisatorischen Aufgaben der Gemeinden bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung referierte. Der Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Dr. Rudolf Stüdeli, setzte sich mit den finanziellen und rechtlichen Aufgaben der Gemeinden im Gewässerschutz auseinander. Sein Referat geben wir nachstehend wieder. «plan» wird in seiner nächsten Ausgabe noch eingehend auf diese Veranstaltung in Solothurn und in St. Gallen zurückkommen. Die Redaktion

Einer sehr grossen Zahl von Gemeinden fällt es nicht leicht, die Mittel für die Finanzierung des Baues und des Betriebs ihrer Abwasseranlagen bereitzustellen. Das gilt nicht nur für Gemeinden mit einer kleinen oder einer stagnierenden oder gar einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Bei dieser Kategorie von Gemeinden braucht es in der Regel eine genügend hohe Leistung aus Mitteln des Finanzausgleichs; zudem äufnet der Bund für besonders schwer belastete Gemeinden einen Sonderfonds von 10 Millionen Franken, aus dem er neben den ordentlichen Beiträgen zusätzliche Beiträge gewähren kann. Verschiedene Organisationen haben rechtzeitig das allgemeine Problem der Finanzierung der Abwasser- und der übrigen Erschliessungsanlagen erkannt. Ich verweise auf die Schrift unserer Vereinigung über Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Abwasseranlagen und Wasserversorgungen (Herbst 1967, Neudruck Juni 1971) und an die Wegleitung des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für die Finanzierung kommunaler Abwasseranlagen (Ausgabe 1970). Nach meiner Meinung stehen dennoch zahlreiche Fragen offen, die einer systematischen Bearbeitung bedürfen. Ich hoffe, dass der Bund einem Gesuch entsprechen wird und so die Möglichkeit bietet, die Lücken zu schliessen. Eine solche Arbeit braucht Zeit. Inzwischen stehen weitere zahlreiche Gemeinden vor der Aufgabe, für die Ausführung und damit auch für die Finanzierung ihrer Abwasseranlagen zu sorgen. Ich erlaube mir daher, für die Bewältigung dieser Aufgaben einige Ratschläge zu erteilen, auch wenn ich mir durchaus bewusst bin, dass meine Empfehlungen in einiger Zeit besser als jetzt ausfallen könnten.

Beiträge von Bund und Kanton

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 sieht in Artikel 33 Bundesbeiträge an die Erstellung von Abwasserhauptsammelkanälen grösserer Einzugsgebiete, von Sammelleitungen ausserhalb des generellen Kanalisationsbereiches und von solchen, die von zwei oder mehreren Gemeinden benützt werden, von Sammelkläranlagen, von Regenbecken und von Abwasserpumpwerken vor (vgl. auch Artikel 32ff. der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung), wenn die vorgesehene Lösung einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, den technischen Anforderungen genügt, wirtschaftlich ist, die vorgesehene Abflussqualität erreicht wird, und wenn der Kanton einen angemessenen Teil der Kosten übernimmt. Die Bundesbeiträge betragen für die subventionsberechtigten Anlagen wenigstens 15 und höchstens 50 %, wobei für Anlagen, die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit besonders kostspielig sind, ein Zuschlag von 5 % der Kosten gewährt werden kann (Art. 33 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes). Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt mindestens folgende Kantonsleistung im Verhältnis zum Bundesbeitrag voraus:

— 60 % im Falle eines finanzschwachen Kantons,
— 80 % im Falle eines finanziell mittelstarken Kantons,
— 100 % im Falle eines finanzstarken Kantons.

(Art. 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972.)

Etwas weniger gross, aber immer noch recht bedeutend, ist die Hilfe des Bundes für Anlagen und Einrichtungen der Abfallbeseitigung, wenn die Kantone ihren entsprechenden Anteil leisten. Trotz der bedeutenden Beiträge des Bundes, die von entsprechenden Leistungen der Kantone abhangen, können sich die Gemeinden keinen Illusionen hingeben: Die Lasten, die sie selber nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge für die beitragsberechtigten Anlagen und Einrichtungen zu tragen haben, werden nicht leicht zu verkraften sein. Die Prüfung der Frage, wie die Gemeinden ihren Kostenanteil an den Abwasseranlagen finanzieren können, ist daher trotz der Bundes- und Kantonsbeiträge von weittragender Bedeutung.

Die Finanzierung des Gemeindeanteils

1. In der Wegleitung des VSA für die Finanzierung kommunaler Abwasseranlagen wird folgendes ausgeführt (S. 8):

«In der Kanalisation und hernach in der Kläranlage fallen folgende Arten von Abwasser an:

— Meteorwasser von Strassen und Liegenschaften;
— Häusliche Abwasser von Wohnungen und von den Beschäftigten in Gewerbe und Industrie;
— Fabrikationsabwasser aus Gewerbe und Industrie.

Diese verschiedenen Abwasserarten werden in Kanälen abgeführt; eine Ausscheidung etwa des Regenwasseranfalles, dessen Ableitung und Klärung eine Gemeindeaufgabe wäre, lässt sich nicht durchführen. Damit ist schon aus technischen Gründen die Möglichkeit in Frage gestellt, die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Privaten zu überwälzen.»

Es geht also um das Problem, die gesamten der Gemeinde verbleibenden Kosten zwischen der Gemeinde und den Privaten aufzuteilen.
«Ein eindeutiger Massstab für die Aufschlüsselung fehlt; es handelt sich um einen Ermessensentscheid, der auf Grund sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessenlage getroffen werden muss. Als nächstes stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien und auf welche Weise die Privaten zur Tragung des ihnen zukommenden Kostenanteils herangezogen werden sollen. Diese Frage ist von den Gemeinden ausserordentlich verschiedenartig gelöst worden . . .»
Die Gemeinden haben aber dabei auf gewisse Kriterien zu achten, wenn sie der Gefahr entgehen wollen, dass Private Beiträge und Gebühren, die sie zu leisten haben, mit Erfolg gerichtlich anfechten können. Es rechtfertigt sich daher ein Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.
a) Kanalisationsbeiträge fallen unter den Begriff der Vorzugslasten.
«Die bundesgerichtliche Rechtsprechung versteht darunter Abgaben, die als Beiträge an die Kosten einer öffentlichen Einrichtung denjenigen Personen auferlegt werden, denen aus der Einrichtung wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen, so dass ein gewisser Ausgleich in Form eines besonderen Kostenbeitrages als gerechtfertigt erscheint. Ein solcher Beitrag muss einerseits nach den zu deckenden Kosten der Einrichtung gemessen und anderseits auf die Nutzniesser der Einrichtung nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils verlegt werden.»
(Nichtveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 1967 i. Sa. N. Zivy & Cie SA und Risi-Nahrungsmittelfabrik AG, gegen Einwohnergemeinde Oberwil und Verwaltungsgericht des Kantons Baselland.)
b) Gebühren stellen ein Entgelt für eine vom Gemeinwesen erbrachte Leistung dar (BGE 97 I 204). Für Beiträge und für Gebühren gilt das Kostendeckungsprinzip. Aber erst wenn die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten deutlich übersteigen, ist zu prüfen, ob eine Kostenauflage mit Steuercharakter vorliegt und somit nicht zulässig ist. Ein zeitweiliger Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben wäre wohl gerade bei Abwasseranlagen rechtlich zulässig (eben zitierter Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. Juni 1967). Die Gebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Der massgebliche Tarif muss daher nach sachlich haltbaren Kriterien ausgestaltet sein und keine Entscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist (BGE 97 I 205).

c) Beiträge und Gebühren bedürfen wie alle öffentlichen Abgaben der gesetzlichen Grundlage. Das kantonale Recht oder das Gemeinderecht, gestützt auf eine Delegation im kantonalen Recht, muss also Abgaben vorsehen, wenn diese zulässig sein sollen. Mit Ausnahme der Kanzleigebühren müssen die Abgaben in ihren Grundzügen und vor allem ihrer Höhe nach in einem Gesetz oder gemäss Delegation des kantonalen Rechts in einem Gemeindereglement festgesetzt werden. Es genügt nicht, den Gemeinderat zu ermächtigen, die Abgaben festzusetzen (vgl. BGE 97 I 804 f.).
d) «Die Kosten einer öffentlichen Einrichtung müssen auf die Nutzniesser dieser Einrichtung nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils verlegt werden, der ihnen aus der Einrichtung erwächst und der bei der Erstellung von Strassen, Kanalisationen usw. in einer Steigerung des Wertes von Grundstücken zum Ausdruck kommt. Diesen Wertzuwachs im Einzelfall zu schätzen, wie es an sich wünschbar wäre, erweist sich schon wegen der meist grossen Zahl der Beitragspflichtigen, aber auch der Natur der Sache nach als schwierig oder gar unmöglich. Die Praxis hat deshalb schematische, nach der Durchschnittserfahrung aufgestellte Massstäbe geschaffen, die leicht zu handhaben sind . . .»
Solche schematische Massstäbe sind zulässig (BGE 93 I 114).
e) «Ein Gemeinwesen, das die Abwasserbeseitigung verbessert durch Ausbau der Kanalisationsanlagen, Erstellung einer Kläranlage usw. muss die Möglichkeit haben, die Anschlussgebühren neu festzulegen und auch die Eigentümer von sogenannten Altbauten, d. h. schon bisher an die Kanalisation angeschlossenen Bauten, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Anschlussgebühren zu Beiträgen an die Kosten der Verbesserung heranzuziehen.» (BGE 97 I 342.)
3. Die Gemeinden werden gut daran tun, diese Grundsätze zu beachten. Vor allem der Grundsatz der Kostendeckung setzt voraus, dass die Gemeinde die Kosten für die Ausführung der Abwasseranlage in den nächsten 10 bis 15 Jahren — am besten wohl auf Grund eines der neuen Gewässerschutzgesetzgebung entsprechenden generellen Kanalisationsprojektes — von einem Fachmann schätzen lässt und sich nachher entscheidet, wie sie die ihr verbleibenden Kosten nach Abzug der zu erwartenden Bundes- und Kantonssubventionen deckt bzw. unter sich und die Grundeigentümer aufteilt. Mit Nachdruck möchte ich betonen, dass dieses Vorgehen, obwohl es leider noch nicht allgemein üblich ist, eingeschlagen werden muss. Das Abschreiben von Taxen, die Kanalisationsreglemente benachbarter Gemeinden vorschreiben, ist sachlich unzweckmässig, kann zu falschen Schlüssen führen und steht auf jeden Fall mit einer vernünftigen Führung einer Gemeinde, für die eine Finanzplanung den Rahmen bilden sollte, im Widerspruch.

4. Man mag mir entgegnen, dass im Hinblick auf die anhaltende Baukostenteuerung eine zuverlässige Kostenschätzung auf einige Jahre hinaus nicht mehr möglich ist. Das ist an sich richtig, aber unerheblich. Es scheint mir heute geradezu selbstverständlich zu sein, dass jedes Reglement Beiträge und Anschlussgebühren mit einer Indexklausel versieht, so dass bei einer gewissen Erhöhung der Baukosten die von den Privaten zu bezahlenden Abgaben automatisch entsprechend ansteigen.
5. In verschiedenen Gemeinden gehören Beiträge und Gebühren für die Abwasseranlagen nicht nur zu den Einnahmen der allgemeinen Gemeindeverwaltung, sondern es wird für das Abwasserwesen nicht einmal eine besondere Rechnung geführt. Aus verschiedenen Gründen halte ich es als sehr wünschenswert, dass für das Abwasserwesen gesondert Rechnung geführt wird.
6. Die Unterscheidung zwischen Beiträgen und einmaligen Gebühren fällt nicht leicht. So wird von Anschlussbeiträgen und Anschlussgebühren gesprochen, ohne dass ein Unterschied mit rechtlichen Folgen erkenntlich wäre. Wesentlicher als ein Begriffsstreit scheint mir das Bedürfnis zu sein, dass der Gemeinderat einerseits das Planungsziel festlegt und die zur Planverwirklichung erforderlichen finanziellen Aufwendungen und die dafür verfügbaren Mittel bestimmt. Der Finanzrichtplan, wie ich ihn eben umschrieben habe, zählt im Kanton Bern zu den obligatorischen Pflichten der Gemeinderäte (Art. 70 kant. Baugesetz). Dabei stellen sich wiederum einige wesentliche Fragen, wie:
— Dürfen nur die der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten mit Beiträgen und Anschlussgebühren belastet werden, oder darf anderseits ein Teil der Anlagekosten den Benutzungsgebühren angelastet werden?
— Haben Beiträge und Anschlussgebühren bei industriellen Bauten auf den individuellen Abwasseranfall je nach Betrieb Rücksicht zu nehmen?

Beide Fragen hat das Bundesgesetz beantwortet (im schon zitierten, nichtveröffentlichten Entscheid vom 21. Juni 1967). Es hat folgende Bestimmung als zulässig erklärt:
«Die Gesamtsumme der Beiträge und Gebühren für die Erstellung und Benützung von Gemeindekanalisationen darf die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt des gesamten Kanalisationsnetzes, inbegriffen eine jeweils notwendige Verzinsung und Amortisation der Kanalisationsschulden der Gemeinde, aber abzüglich der Beiträge des Kantons, nicht übersteigen.»
Die Gemeinden sind also, wenn sie das Kostendeckungsprinzip wahren, in der Ausgestaltung sachlich vertretbarer Regelungen weitgehend frei. Ich glaube, dass sogar eine Regelung zulässig wäre, die das Kostendeckungsprinzip gemeinsam für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als Einheit behandelt, und die auch Rückstellungen für Erneuerungen von Kanälen usw. als zu berücksichtigende Kosten anerkennt (vgl. den schon zitierten Bundesgerichtsentscheid vom 21. Juni 1967).
Zur zweiten Frage: In der Begründung eines bundesgerichtlichen Entscheides wird wörtlich ausgeführt:

«Die Gemeinde darf beim Bau der Wasser- und Kanalisationsleitungen nicht auf die zurzeit bestehenden individuellen Bedürfnisse der einzelnen Grundeigentümer abstellen. Vielmehr muss sie die Leitungen so bauen, dass sie von allen Grundeigentümern im Bereich des Möglichen voll ausgenützt werden können. Bei der Berechnung der (einmaligen) Anschlussbeiträge

kommt es deshalb nicht auf die tatsächliche Benutzung der Leitungen zur Zeit des Anschlusses an, sondern auf die mögliche volle Nutzung und Beanspruchung, für welche die Leitung gebaut worden ist.» (S. 11 des zitierten Entscheides.)

7. Damit sind einige wesentliche Fragen geklärt. Das Bundesgericht geht offenbar weiter als die Richtlinien des VSA, indem es den Gemeinden nicht verwehrt wird, sämtliche Kosten für die Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer zu überwälzen. Ob dabei vor allem in Kurortgemeinden für «Einheimische» und für «Fremde» unterschiedliche Beitrags- und Gebührenansätze festgelegt werden dürfen, wird das Bundesgericht nächstens zu entscheiden haben. (Beschwerde des J. Ottiger i. Sa. Einwohnergemeinde Engelberg und Regierungsrat des Kantons Obwalden.)

Wie sollen nun aber die Beiträge und Gebühren ausgestaltet werden? Es ist zwischen den «einmaligen» und wiederkehrenden Leistungen zu unterscheiden. Bei den «einmaligen» Leistungen handelt es sich um Beiträge oder Anschlussgebühren, bei den wiederkehrenden Leistungen sprechen wir am liebsten von Benutzungsgebühren. Beiträge und Anschlussgebühren können gleichzeitig für die gesamte Abwasseranlage oder für die Kanalisation und die Kläranlage getrennt erhoben werden. Die Gemeinden haben alles Interesse, einen möglichst grossen Kostenanteil möglichst rasch den Grundeigentümern anzulasten. Wie gestern ausgeführt wurde, bildet dies eine der Voraussetzungen für die Erschliessungshilfe des Bundes an die Gemeinden (Art. 4 Ziff. 2 der Vollzugsverordnung III zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 16. September 1970). In diesem Zusammenhang ist auf die am 5. März 1972 beschlossene Ergänzung der Bundesverfassung durch Art. 34sexies hinzuweisen, wonach der Bund befugt ist, die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau nötigen Vorschriften zu erlassen. Der Vorentwurf zu einem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz sieht vor, die nach kantonalem Recht zuständigen öffentlichrechtlichen Körperschaften, in der Regel wohl die Gemeinden, zu verpflichten, an die Kosten der Groberschliessung angemessene, innert kurzer Zeit fällig werdende Beiträge zu erheben. Die Kosten der Feinerschliessung sind ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern zu überbinden.

«Beitragspflichtig sind die Grundeigentümer, deren Grundstücke zufolge der Erschliessungsmassnahmen direkt oder indirekt eine Wertvermehrung erfahren. Der Bundesrat erlässt, soweit nötig, Ausführungsbestimmungen» (Art. 5 dieses Vorentwurfes).

Es dürfte zweckmässig sein, dass die Gemeinden, die in der nächsten Zeit Reglemente erlassen oder abändern, auf die neuen Tendenzen Rücksicht nehmen. Ich halte die Regelung der Gemeinde Oberägeri als günstig. Darnach haben die Grundeigentümer recht hohe, innert 30 Tagen nach der Ausführung einer öffentlichen Abwasserleitung fällige Beiträge auf Grund der in den Perimeter einbezogenen Grundstückfläche zu bezahlen. Man könnte sich vorstellen, dass neben der Grundstückfläche auch die zulässige Ausnützung des Bodens ein Kriterium für die Bemessung der Beiträge bilden könnte. Neben den Beiträgen sind im Zeitpunkt des Anschlusses eines Gebäudes Anschlussgebühren zu entrichten; von diesen werden aber schon bezahlte Perimeterbeiträge abgezogen. Bei der Anschlussgebühr wird auf die Grundstückfläche und auf den Gebäudeversicherungswert abgestellt. Für die Beiträge und unter Umständen auch für die Anschlussgebühren muss Härtefällen Rechnung getragen werden können. Sind Beiträge, die für landwirtschaftlich bewirtschaftetes Land in einer Bauzone erhoben werden, zu stunden? Die Beantwortung dieser Frage beeinflusst mancherorts den Ertrag der Beiträge und damit die Eigenleistung der Gemeinde erheblich. Ich halte dafür, dass die Beiträge nur dann zu stunden sind, wenn der beitragspflichtige Grundeigentümer deswegen wirtschaftlich in Schwierigkeiten käme. Unter dieser Voraussetzung scheint mir eine Stundung unumgänglich. Ich halte aber dafür, dass diese Stundung in der Regel nur für etwa fünf Jahre gewährt werden sollte. Das Recht des Kantons Bern bestimmt folgendes:

«Die Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken im Baugebiet sind berechtigt, ihren Beitrag in 15 gleichen Jahresraten zu leisten. Der aufgelaufene Zins ist spätestens mit der letzten Rate zu bezahlen. Die Stundung fällt jedoch dahin, sobald das Grundstück zu Bauzwecken veräussert oder überbaut wird (Art. 28 Abs. 1 des Dekretes vom 17. September 1970 über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden).

Ich weiss nicht, ob diese an sich fortschrittliche Regelung der Hortung und damit der Verteuerung des Baulandes genügend entgegenwirkt. Nach meinem Dafürhalten darf man nicht übersehen, dass landwirtschaftliches Land, das mit Zustimmung des Grundeigentümers einer Bauzone zugewiesen wurde, möglichst rasch überbaut werden sollte. Nur wenn solches Land gegen den Willen des Grundeigentümers eingezont wird, dürfte es sich rechtfertigen, den Beitrag nicht nur höchstens fünf Jahre zu stunden, sondern eine Sonderregelung zu finden. Mit Zustimmung des Grundeigentümers könnte z. B. für etwa fünfzehn Jahre ein unentgeltliches Bauverbot begründet werden. Ich bin mir wohl bewusst, mit diesen Ausführungen ein heisses Eisen aufgegriffen zu haben. Aber man muss diese Fragen endlich einmal lösen.

8. Neben den Beiträgen und Anschlussgebühren werden in der Regel wiederkehrende Gebühren, sogenannte Benutzungsgebühren, erhoben. Der VSA empfiehlt in seiner Wegleitung für die Finanzierung kommunaler Abwasseranlagen einerseits eine Kanal- und anderseits eine Klärgebühr zu erheben. Beide Arten von Gebühren sind Benutzungsgebühren. Die Kanalgebühr soll nach dieser Wegleitung nach dem Gebäudewert, allenfalls auch nach Gebäudewert und Grundstückfläche oder sogar nach der Grundstückfläche allein, die Klärgebühr im Verhältnis zur bezogenen Frischwassermenge berechnet werden. Dabei werden für Gewerbe und Industrie Sonderleistungen empfohlen, indem ein genereller Schmutzbeiwert hinzugerechnet wird. Ich zweifle nicht an der Zweckmässigkeit der Vorschläge des VSA. Es scheint mir aber, dass je nach der Gestaltung der Wassertarife zumindest für die Eigentümer von Wohnhäusern auch andere Lösungen denkbar sind. Wenn z. B. der Wassertarif für Haushalte eine angemessene Grundgebühr vorsieht, den Wasserbezug aber vom ersten Kubikmeter an gesondert belastet, dürfte ein prozentualer Zuschlag zum gesamten Wasserzins zweckmässig und sachlich vertretbar sein. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass die Berechnung der Benutzungsgebühr für die Verwaltung besonders einfach ist. Der Forderung einer einfach zu berechnenden Benutzungsgebühr muss vor allem in Gemeinden ohne grosse Verwaltung Beachtung geschenkt werden. Schwieriger ist die Regelung, wenn die Wasserversorgung nicht von der Gemeinde betrieben wird und über den Wasserbezug keine verlässlichen Angaben zur Verfügung stehen. In solchen Fällen kann der Wasserverbrauch kein Kriterium

Fortbildungskurse für Raumplanungsfachleute

pd. Im kommenden Winter führt das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich drei Fortbildungskurse in Raumplanung für Fachleute durch. Jeder Kurs dauert im gesamten vier Tage (1 Tag pro Monat, beginnend im November). Die Themen sind: «Zur künftigen Entwicklung der Raumplanung», «Fallbeispiele regionaler Planungen», «Programmierung regionaler Planungen». In- und ausländische Referenten wirken mit. Nähere Auskünfte erteilt das Kurssekretariat, Weinbergstrasse 98, 8006 Zürich, Tel. 01 26 67 57.

«Wo, wie und wann kann man bauen?»

Dies ist das Thema einer Tagung, die am Donnerstag, 11. Januar 1973 im Kongresshaus in Zürich stattfinden wird. Der Tagungsbeitrag, inklusive Mittagessen und der Abgabe der gedruckten Referate wird voraussichtlich für Mitglieder auf 75 Fr., für Nichtmitglieder auf 90 Fr. festgesetzt. Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Dr. K. Furgler, wird zum ersten Mal im Kreise der VLP sprechen. Die Mitglieder der VLP werden Einladungen zu dieser Tagung rechtzeitig erhalten. Wir hoffen sehr auf einen guten Besuch dieser Veranstaltung. VLP

für die Bemessung der Benutzungsgebühr bilden. Die Gemeinde Oberägeri hat in dieser Situation die Benützungsgebühr für alle angeschlossenen Gebäude auf 5 % der Anschlussgebühr festgelegt, wobei aber für die Festsetzung der Benutzungsgebühr nur die halbe Grundstückfläche gilt.

Rechtliche Aufgaben der Gemeinden im Gewässerschutz

Die Darstellung der finanziellen Aufgaben hat soviel Zeit beansprucht, dass ich mich kurz fassen muss.

1. In der Regel obliegt die Pflicht, generelle Kanalisationsprojekte und neu nun auch einen Kanalisationsrichtplan aufzustellen (Art. 17 des Gewässerschutzgesetzes und Art. 15 und 16 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung), gestützt auf das kantonale Recht, den Gemeinden. Auch Bau und Betrieb der Abwasseranlagen haben in den meisten Kantonen die Gemeinden zu besorgen. Den Kantonen obliegt aber der Vollzug des Gesetzes.

«Die zuständige Kantonsbehörde ist dafür besorgt, dass die Gemeinden und allfällige andere Pflichtige die GKP rechtzeitig ausarbeiten und die entsprechenden Abwasseranlagen ausserhalb der im kantonalen Sanierungsplan vorgesehenen Fristen erstellen» (Art. 17 Abs. 1 der Allg. Gewässerschutzverordnung).

Die Gemeinden sind also rechtlich verpflichtet, die Aufgaben im Interesse des Gewässerschutzes rechtzeitig zu erfüllen. Ich kann nur hoffen, dass alle Gemeinden ihrer Pflicht nachkommen, so dass Zwangsmassnahmen weder durch den Kanton noch durch den Bund nötig werden. Es braucht dafür nach meiner Meinung einen eigentlichen Aktionsplan, der die Verabschiedung bzw. Anpassung des generellen Kanalisationsprojektes und des Kanalisationsrichtplanes, den gleichzeitigen Erlass des Kanalisationsreglementes und eines Finanzrichtplanes, die Belastung der Grundeigentümer, den Bau der Kanalisation — in der Regel wohl in Etappen — und den Bau und Betrieb der Kläranlagen enthält. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass im künftigen Bundesrecht die Gemeinden verhalten werden sollen, die Bauzonen innert längstens 15 Jahren zu erschliessen (Art. 32 und 34 des Entwurfes zum Bundesgesetz über Raumplanung und Art. 5 des Vorentwurfes zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz).

2. In den meisten Kantonen sind die Gemeinden Baupolizeibehörden. Sie sind von Amtes wegen verpflichtet, nicht nur ihr eigenes Recht, sondern auch das kantonale und das Bundesrecht anzuwenden. Dabei gilt auf jeden Fall der Grundsatz, dass Bundesrecht kantonalem und kommunalem Recht vorgeht. Alle Baupolizeibehörden der Schweiz haben daher das neue Bundesgesetz über den Gewässerschutz und insbesondere dessen Art. 19 bis 21 ab 1. Juli 1972 zu beachten. Die Folgerungen, die sich daraus ergeben, haben wir in unserer Wegleitung (S. 13 ff.) zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 (Bern, im April 1972; zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern) dargestellt.

Wissenschaftlicher Bericht als Entscheidungsgrundlage

Wirtschaftliche Aspekte der Regionalplanung

Im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat die Studienkommission für Preis-, Kosten- und Strukturfragen unlängst einen über 200 Seiten starken Bericht über ihre Untersuchungen zur Regionalpolitik erarbeitet. Er setzt sich im wesentlichen mit den drei Fragen auseinander, wie es zur heutigen Wirtschaftsstruktur in der Schweiz kam, wie man sie beurteilen muss und wie die Kommission selbst den Stand der Dinge sieht. Sie kommt darüber hinaus zum Schluss, dass die wirtschaftliche Struktur unseres Landes Verzerrungen aufweist, die dringend der Korrektur bedürfen. Die grossen Ballungszentren auf der einen und die bedenkliche Entleerung wenig entwickelter Gebiete auf der andern Seite bilden ein Ungleichgewicht, das durch eine vernünftige Regionalplanung beseitigt werden muss.

Die vorwiegend theoretischen und begriffsklärenden Charakter tragende Studie wurde vom Präsidenten der Kommission, Professor Walter Müller, der Presse erläutert. Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Dr. Alfons Hasler, nahmen auch die Kommissionsmitglieder Professor Alfred Gutersohn und Nationalrätin Liliane Uchtenhagen Stellung zu ihrer Arbeit. Sie wird die Diskussion um ein schweizerisches Raumplanungsleitbild beeinflussen. Der Bericht hat insofern eine grosse Bedeutung, als er die wirtschaftlichen Sachzwänge in umfassender Weise berücksichtigt, dafür alles ausserwirtschaftliche bewusst vernachlässigt.

Das volkswirtschaftliche Wachstum zieht seit dem letzten Weltkrieg in allen hochentwickelten Industrieländern starke strukturelle Aenderungen nach sich. Dr. Hasler erwähnte in diesem Zusammenhang die Konzentrationsbewegungen innerhalb der einzelnen Branchen mit ihren kaum mehr überblickbaren Auswirkungen und die immer sichtbarer werdenden Unterschiede in Wachstum und Wohlstand zwischen einzelnen Regionen. Blühende Wirtschaftszentren grenzen an weniger entwickelte Regionen, die wohl über ein Wachstumspotential verfügten, von ihren Nachbarn aber in der Entfaltung gehindert werden. Damit wird einer Entleerung Vorschub geleistet, die sich auf die Ballungsräume verheerend auswirkt. Beinahe die Hälfte aller Schweizer Gemeinden hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur relativ, sondern absolut an Einwohnern verloren. In den wuchernden Zentren ist dagegen ein entsprechend rapider Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die damit verbundenen Aufgaben auf den Gebieten des Umweltschutzes, der Verkehrssanierung, der Städteplanung und des Wohnungsbaus lassen sich in den Zentren kaum mehr lösen. Dass gegen diese ungesunde Entwicklung etwas unternommen werden muss, ist längst zum Gemeingut aller Bevölkerungskreise geworden.

Der Bericht der Studienkommission entwirft in dieser Hinsicht Methoden, welche die Bestrebungen nach einer sinnvollen räumlichen Verteilung der Bevölkerung, der Hilfsquellen und der Produktionsstätten begleiten sollen. Ist er auch von Oekonomen für Oekonomen erarbeitet worden, verdienen seine Schlussfolgerungen doch allgemeine Beachtung. Wie Professor Müller ausführte, muss die aus sich selbst herausgewachsene Struktur der Regionen korrigiert werden. In gewissen Bereichen der Branchenverteilung sollte sie homogener werden, wobei eine Einseitigkeit verhindert werden muss. Dieselbe Einheitlichkeit wird von der Kommission auch für die Siedlungsformen angestrebt, damit das Gefälle zwischen Ballungszentren und dörflichen Siedlungen ausgeglichen werden kann. Einkommensmässig biete die regionale Wirtschaftsstruktur noch nicht das Optimum. Es sei bisher durch Strukturverzerrungen verhindert worden.

Der vorliegende Bericht vermittelt ausserdem einen tiefen Einblick in die Zusammenhänge zwischen Wachstum und räumlicher Verteilung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen. Er hat auch bereits die ersten Früchte getragen. Die gesamtwirtschaftliche Förderung der Berggebiete findet ihre theoretische Abstützung weitgehend in diesem ökonomischen Werk. Die regionale Strukturpolitik wird sich indes auf die Dauer nicht auf das Berggebiet beschränken können. Alle Regionen, die hinter dem schweizerischen Durchschnitt zurückgeblieben sind, erheischen eine rasche Strukturbereinigung.

Der Bericht wird die Diskussion um die Raumordnung Schweiz zweifellos begriffsklärend befruchten. Will man aber über eine reine Sandkastenübung hinausgelangen, muss man die Diskussion auf der Basis tragfähiger und realisierbarer wirtschaftspolitischer Zielvorstellungen führen. Gerade wenn es gilt, so Dr. Hasler, die bisher zurückgebliebenen Landesteile stärker zu entwickeln, ist die Erarbeitung eines wirtschaftlichen Konzepts von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu den Ballungsräumen fehlt nämlich in den strukturell schwachen Regionen der notwendige Entwicklungsdruck, weshalb dort der Auf- und Ausbau wirtschaftlicher Kapazitäten mit grösster Sorgfalt geplant werden muss.

Rudolf Gerber